

Das schweizerische Produkthaftpflichtrecht im internationalen Kontext

Anina Dalbert*/Christian Schliemann**/Silvio Riesen***

Vertreibt ein schweizerisches Unternehmen seine Produkte im Ausland, stellen sich verschiedene Haftungsfragen. Neben den formellen Aspekten wie möglichen Gerichtsständen und anwendbarem Recht beleuchtet der Beitrag die Anspruchsvoraussetzungen gemäss dem schweizerischen Produkthaftpflichtgesetz und zeigt auf, welche Themen im internationalen Kontext von besonderer Bedeutung sein können. Nach einem Exkurs ins allgemeine Deliktsrecht, das anhand des Beispiels des englischen *Common Law* dargestellt wird, kommen die Autoren zum Schluss, dass manche Rechtsfrage im Ausland zwar geklärt ist, in der Schweiz aber noch auf (gerichtliche) Beantwortung wartet.

Diverses questions de responsabilité se posent lorsqu'une entreprise suisse commercialise ses produits à l'étranger. Outre les aspects formels tels que les fors possibles et le droit applicable, la contribution met en évidence les conditions de la responsabilité au regard de la loi suisse sur la responsabilité du fait des produits et expose les thèmes qui présentent une importance particulière dans un contexte international. Après un détour par le droit de la responsabilité civile général, présenté à l'aune du *common law* anglais, les auteurs arrivent à la conclusion que certaines questions juridiques, résolues à l'étranger, sont toujours dans l'attente d'une réponse (judiciaire) en Suisse.

I. Einleitung

Als Auswirkung der globalisierten Wirtschaft ist der grenzüberschreitende Produktehandel angestiegen. Damit einher gehen Fälle, in denen Produktfehler in internationalen Sachverhalten zu Schäden führen, was sowohl altbekannte, aber auch der spezifischen transnationalen Situation geschuldete neue Rechtsprobleme aufwirft, die im Rahmen des Produkthaftungsrechts analysiert werden müssen.¹

Die Produkthaftung entstand in Europa weitgehend nicht durch Regulierung, sondern durch die gerichtsgel leitete Entwicklung allgemeiner Paradigmen von Vertrag und Delikt. Waren ursprünglich Schadenersatzansprüche auf die vertraglichen Verhältnisse beschränkt und deliktische Ansprüche ausserhalb der vertraglichen Beziehungen ausgeschlossen, erforderte die Produkthaftung eine Überprüfung dieser Prämissen, um den Geschädigten auch in Fällen mangelnder direkter vertraglicher Beziehungen die Durchsetzung

von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Hersteller zu ermöglichen.

Moderne Produkthaftung ist die Haftung eines führenden Unternehmens gegenüber den Nutzern für seinen gesamten Produktionskomplex. Dies soll unabhängig davon gelten, wie die Produktion organisiert ist; sei es als ein grosses Unternehmen oder als ein Netzwerk von kleineren Akteuren, verbunden durch vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Beziehungen.² Im Wesentlichen dient die Produkthaftung heute nicht dem Konsumentenschutz, sondern sie soll den Konsumenten erleichtern, bei Schäden im Zusammenhang mit Produktfehlern entschädigt zu werden.

Einige Wirtschaftsbereiche sind von Produkthaftungsfällen besonders betroffen, wenn die Anzahl an (auch rein nationalen) Rechtsverfahren herangezogen wird. Im europäischen Kontext sind hierbei für die Jahre 2000–2016 insbesondere Rohstoffe, Arzneimittel und pharmazeutische Produkte, Fahrzeuge und Maschinen zu nennen.³ Fälle, die vor den Gerichtshof der Europäischen Union gebracht wurden, bezogen sich bislang hingegen ausschliesslich auf Medizinprodukte und Arzneimittel.⁴ Sonstige Chemikalien sowie land-

* MLaw, Juristin. Die Autorin arbeitet als Legal Advisor im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte bei der Nichtregierungsorganisation *Public Eye*.

** Dr. iur., Rechtsanwalt. Der Autor ist als Rechtsanwalt und Senior Legal Advisor im *European Center for Constitutional and Human Rights* in Deutschland tätig.

*** Lic. iur., Rechtsanwalt, schadenanwaelte AG, Zürich. Der Autor vertritt lediglich geschädigte Personen.

Die Autoren dieses Beitrags unterstützen bzw. vertreten aktuell geschädigte Personen gegenüber einem internationalen Grosskonzern in einer Produkthaftpflichtstreitigkeit mit internationalem Bezug.

¹ GIORGIO RISSO, *Product liability and protection of EU consumers: is it time for a serious reassessment?*, *Journal of Private International Law* 2019, 210 ff., 212–213.

² JAKKO SALMINEN, *From product liability to production liability: Modelling a response to the liability deficit of global value chains on historical transformations of production*, *Competition & Change* 2019, 1 ff., 5.

³ Bericht der EU-Kommission über die Anwendung der Richtlinie 85/374/EWG, COM (2018) 246 final, 5.

⁴ Bericht der EU-Kommission über die Anwendung der Richtlinie 85/374/EWG, COM (2018) 246 final, 5.

wirtschaftliche Produkte nehmen in der länderbezogenen Statistik den sechsten und siebten Platz ein.⁵

Aufgrund der genannten, stark betroffenen und global agierenden Wirtschaftsbereiche wird ein gesteigertes Interesse an Fragen der Produktesicherheit und Produkthaftung im internationalen Kontext auch in der Schweiz konstatiert.⁶ Neben einer verstärkten Sorge um defekte Produkte und dadurch verursachte Schäden an Konsumenten in der Schweiz, insbesondere aus China, aber auch aus anderen Ländern,⁷ stellt sich umgekehrt die Frage nach der Verantwortung von Schweizer Unternehmen, welche Produkte für den Weltmarkt herstellen. Weisen diese Waren Produktfehler auf und führen in anderen Staaten zu Schäden, muss den betroffenen Personen nach den Grundgedanken des Produkthaftungsrechts eine Schadenwiedergutmachung auch vor schweizerischen Gerichten möglich sein.

Der vorliegende Beitrag soll ebendiese Konstellationen behandeln und aufzeigen, welche Probleme sich in derlei Fällen stellen. Hierbei werden erwartungsgemäss Fragen des Gerichtsstands, des anwendbaren Rechts und des Herstellerbegriffs, insbesondere bei weiterer Beteiligung von Tochterunternehmen im Ausland, eine Rolle spielen. Weitere Aspekte sind die Wahl des örtlichen Standards, der für die Beurteilung von Produktfehlern massgeblich ist, sowie die Kausalität und Beweislast. Diese Fragen werden nachfolgend anhand des Schweizer Produkthaftpflichtrechts konkreter erörtert. Wenn zweckdienlich und mit der Systematik des Schweizer Rechts vereinbar, werden rechtsvergleichende Bezüge zum übrigen europäischen Recht hergestellt. Zum Abschluss wird im Sinne eines Exkurses auf das allgemeine Deliktsrecht eingegangen, das insbesondere anhand des Beispiels des englischen *Common Law* dargestellt werden wird.

Die besagten Themenkreise werfen zahlreiche Fragen auf, welche von den schweizerischen Gerichten weitgehend noch nicht geklärt wurden. Der vorliegende Beitrag kann nicht umfassend auf sämtliche Themenkreise eingehen, sondern hat zum Ziel aufzuzeigen, welchen Fragen im internationalen Kontext besondere Bedeutung zukommt oder zukommen kann. Die

Ausführungen beziehen sich dabei ausschliesslich auf ausservertragliche Aspekte der Produktheftung, da diesen im hier interessierenden Kontext massgebende oder gar ausschliessliche Bedeutung zukommt.⁸

II. Gerichtsstände in internationalen Fällen

A. Allgemeine Bemerkungen

Die gerichtliche Zuständigkeit in internationalen Produktheftungsfällen richtet sich in der Schweiz nach dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ) oder dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG). Das LugÜ kommt grundsätzlich dann zur Anwendung,⁹ wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat und ein weiteres internationales Element gegeben ist.¹⁰ Demgegenüber richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem IPRG, wenn die beklagte Partei in einem Drittstaat wohnt bzw. ihren Sitz in einem Drittstaat hat.¹¹

B. Gerichtsstände nach LugÜ

Art. 2 Ziff. 1 LugÜ sieht vor, dass Personen grundsätzlich vor den Gerichten ihres Wohnsitzes bzw. Sitzes zu verklagen sind. Bei einem Produktehersteller¹² mit Sitz in der Schweiz besteht folglich bei einem internationalen Sachverhalt immer auch ein Gerichtsstand in der Schweiz.

Ein weiterer möglicher Gerichtsstand ergibt sich aus Art. 5 Ziff. 3 LugÜ. Gemäss dieser Bestimmung kann eine Person, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in einem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung Gegenstand des Verfahrens bildet. Ansprüche im Zusammenhang mit mangelhaften Produkten gelten als Ansprüche aus unerlaubter Handlung im Sinne dieser Bestimmung.¹³ In diesem Fall steht ein (zusätzlicher) Gerichtsstand am Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht,

⁵ Evaluation of Council Directive 85/374/EEC on the approximation of laws, regulations and administrative provision of the Member States concerning liability for defective products, January 2018, 19–20 (abrufbar unter <<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/d4e3e1f5-526c-11e8-be1d-01aa75ed71a1/language-en>>, besucht am 30.3.2021).

⁶ Vgl. bereits ANNE-CATHRIN HAHN, Produktsicherheit und Produkthaftung im internationalen Kontext, Aktuelle Juristische Praxis (AJP), 2008, 1007 ff.

⁷ HAHN (Fn. 6), 1008; zu weiteren Fällen mit chinesischen Produkten in anderen Ländern s. auch CARY COGLIANESE/ADAM M. FINKEL/DAVID T. ZARING, Consumer Protection in an Era of Globalization, 2009, Faculty Scholarship at Penn Law, 351.

⁸ So werden Produkte von Herstellern, die in verschiedenen Ländern verkauft werden, in diesen meist über Tochtergesellschaften oder andere mit dem Hersteller verbundene Unternehmen vertrieben, sodass zwischen dem Käufer und dem Hersteller in der Regel kein Vertrag zustande kommt.

⁹ Vgl. im Allgemeinen zum Vorbehalt von Staatsverträgen Art. 1 Abs. 2 IPRG.

¹⁰ BGE 135 III 185 E. 3.3. Ein weiteres internationales Element liegt etwa dann vor, wenn der Kläger seinen Wohnsitz in einem anderen Staat (auch in einem Staat, der nicht Mitglied des Lugano-Übereinkommens ist) hat oder der relevante Anknüpfungssachverhalt (etwa das schädigende Ereignis) in einem anderen Staat liegt (vgl. erneut BGE 135 III 185 E. 3.3; EuGH-Urteil vom 1. März 2005, Owusu, C-281/02, Nr. 24 ff.).

¹¹ BSK-SCHNYDER/GROLIMUND, Art. 1 IPRG N 35 ff.

¹² Vgl. zum Herstellerbegriff Kap. IV.B.1. unten.

¹³ FELIX DASSER/PAUL OBERHAMMER, Lugano-Übereinkommen (LugÜ), 2. Aufl., Bern 2011, N 109 zu Art. 5 LugÜ; vgl. auch BGE 134 III 80 E. 7.2.

zur Verfügung. Diese Bestimmung kommt mithin dann (und nur dann) zur Anwendung, wenn die beklagte Partei Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat und sich die in Art. 5 Ziff. 3 LugÜ vorgesehene Zuständigkeitsanknüpfung in einem anderen Vertragsstaat verwirklicht hat.¹⁴

Der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, kann der Handlungs- oder der Erfolgsort sein. Beim Handlungsort handelt es sich um den Ort des ursächlichen Geschehens. Der Erfolgsort liegt dort, an dem sich der Schadenserfolg verwirklicht hat.¹⁵ Diese Bestimmung wird durch die Ausdehnung auch auf den Ort der Schadenverwirklichung weit ausgelegt, da sonst eine Konzentration auf den Sitz des Schädigers erfolgen würde, womit im Ergebnis nur der allgemeine Gerichtsstand (Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei bzw. des Herstellers) zur Verfügung stünde.¹⁶

Bei mangelhaften Produkten befindet sich der Handlungsort dort, wo das fehlerhafte Produkt hergestellt wurde.¹⁷ Dabei kommen je nach Produktfehler, die sich im Herstellungsprozess ereignet haben, und je nach Anzahl verschiedener möglicher Hersteller¹⁸ unterschiedliche Herstellungsorte infrage.¹⁹ Der Erfolgsort liegt dort, wo der Gebrauch des gelieferten Erzeugnisses zu einem Schaden geführt hat,²⁰ mithin dort, wo das Produkt vom Verbraucher verwendet wurde. Je nach Konstellation stehen dem Geschädigten in Produktehaftpflichtfällen mithin verschiedene Gerichtsstände in verschiedenen Ländern zur Verfügung, was seine Position stärkt.²¹

Art. 5 Ziff. 5 LugÜ sieht einen weiteren Gerichtsstand am Ort einer Niederlassung der Gesellschaft vor. Diesem wird in Produktehaftpflichtfällen jedoch kaum zu-

sätzliche Bedeutung zukommen, da er mit dem Handlungsort bzw. den Handlungsorten zusammenfallen dürfte.

Schliesslich sei noch auf Art. 33 und 34 LugÜ hingewiesen, welche die Anerkennung von in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen betreffen. Als Grundsatz gilt, dass diese Entscheidungen anzuerkennen sind, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf (Art. 33 Ziff. 1 LugÜ). Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es nur wenige und sie stehen meist im Zusammenhang mit verfahrensrechtlichen Fragen (Art. 34 Ziff. 2–4 LugÜ). Materiell wird einer Entscheidung die Anerkennung versagt, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widerspricht (Art. 34 Ziff. 1 LugÜ: *ordre public*-Vorbehalt). Dieser Vorbehalt wird sehr restriktiv angewendet²² und soll entsprechend nur ausnahmsweise einschlägig sein, da einer möglichst weitreichenden Anerkennung und Vollstreckung der im LugÜ-Raum gefassten Entscheide allgemein hohe Bedeutung zugemessen wird.²³ Wenn zusätzlich beachtet wird, dass die EU-Staaten ein einheitliches Produktehaftpflichtrecht kennen, das auch Grundlage für die schweizerischen Normen bildete,²⁴ dürfte diesbezüglich kaum je in einem LugÜ-Staat die Anerkennung einer Entscheidung eines anderen Staates verweigert werden.

C. Gerichtsstände nach IPRG

Da das Lugano-Übereinkommen immer dann zur Anwendung kommt, wenn die beklagte Partei ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat hat, kommt dem IPRG keine Bedeutung zu, wenn sich die Klage gegen eine Partei mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz richtet. Analog dem Lugano-Übereinkommen kennt jedoch auch das IPRG einen Gerichtsstand im Zusammenhang mit unerlaubten Handlungen (Art. 129 IPRG), wobei diese Bestimmung, wie die separate Norm von Art. 5 Ziff. 5 LugÜ, gleich auch die Möglichkeit der Klageerhebung aufgrund der Tätigkeit einer Niederlassung in der Schweiz am Ort dieser Niederlassung beinhaltet. Im IPRG wird der Begriff der unerlaubten Handlung ebenfalls weit verstanden und erfasst auch Ansprüche aus Produktfehlern.²⁵ Ferner wird auch in der Rechtsprechung zu Art. 129 IPRG zwischen Handlungs- und Erfolgsort unterschieden, wobei diese Begriffe gleich wie bei der Anwendung von Art. 5 Ziff. 3 LugÜ aus-

¹⁴ BGE 131 III 76 E. 3. Mithin steht kein zusätzlicher Gerichtsstand zur Verfügung, wenn sich die unerlaubte Handlung im gleichen Staat zugetragen hat wie in dem, in dem die beklagte Partei ihren Wohnsitz bzw. Sitz hat.

¹⁵ BGE 133 III 282 E. 4.1; BGE 132 III 778 E. 3.

¹⁶ Vgl. EuGH-Urteil vom 16.7.2009, Zuid Chemie BV, C-189/08, Nr. 31; EuGH-Urteil vom 30.11.1976, Handelskwerkerij Bier/Mines de Potasse d'Alsace, C-21/76, Nr. 20/23.

¹⁷ Vgl. EuGH-Urteil vom 16.7.2009, Zuid Chemie BV, C-189/08, Nr. 25.

¹⁸ Vgl. zum Herstellerbegriff und zur grundsätzlichen Haftung der Hersteller Kap. IV.B.1. unten.

¹⁹ Dies ist insbesondere bei grösseren oder komplexeren Produkten von Bedeutung, deren Herstellungsprozess verschiedene Orte bzw. Länder durchläuft.

²⁰ Vgl. Urteil des BGer 4C.98/2003 vom 15. Juni 2004 E. 2.2; BGE 125 III 103 E. 2b) aa) (zu Art. 129 IPRG); EuGH-Urteil vom 16.7.2009, Zuid Chemie BV, C-189/08, Nr. 25.

²¹ Es ist deshalb jeweils sorgfältig zu prüfen, vor welchen Gerichten Klage erhoben werden soll und welche Rechte die verschiedenen Gerichte anwenden würden. Mehrere Hersteller, die gemäss schweizerischem Produktehaftpflichtrecht solidarisch haften (vgl. dazu die Ausführungen in Kap. IV.B.1. unten), werden zudem als Streitgenossen zu qualifizieren sein (vgl. dazu BGE 134 III 27 E. 5), sodass gegen mehrere Hersteller grundsätzlich vor dem gleichen Gericht Klage erhoben werden kann (vgl. Art. 6 Ziff. 1 LugÜ bzw. Art. 8a Abs. 1 IPRG).

²² Gemäss der schweizerischen Rechtsprechung besteht der *ordre public* in einer Missachtung grundlegender (materieller oder formeller) Vorschriften der schweizerischen Rechtsordnung (vgl. BGE 126 III 534 E. 2; Urteil des BGer vom 15. Juni 2004 4P.12/2004 E. 2.1).

²³ BSK-SCHULER, Art. 34 LugÜ N 8.

²⁴ Vgl. dazu die Ausführungen in Kap. IV.A. unten.

²⁵ BGE 110 II 188 E. 2; BSK-UMBRICTH/RODRIGUEZ/KRÜSI, Art. 129 IPRG N 4 f.

gelegt werden.²⁶ Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach Art. 129 IPRG wird mithin insbesondere dann einschlägig sein, wenn gegen eine Partei ohne Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz bzw. einem LugÜ-Staat Klage erhoben wird, sich die unerlaubte Handlung aber in der Schweiz zugetragen hat. Dies betrifft etwa eine Person, die durch das Produkt, das von einem Hersteller mit Sitz in einem Drittstaat hergestellt wurde, in der Schweiz geschädigt wurde.

Viel restriktiver als das LugÜ ist das IPRG im Bereich der Anerkennung von ausländischen Entscheidungen. Nach Art. 25 lit. a IPRG i.V.m. Art. 26 lit. a IPRG muss die Zuständigkeit der Gerichte begründet gewesen sein, was grundsätzlich nur dann der Fall ist, wenn eine Bestimmung des IPRG dies explizit vorsieht oder, wenn eine solche fehlt, die beklagte Partei ihren Sitz oder Wohnsitz im Urteilsstaat hatte. Art. 149 Abs. 2 lit. f IPRG kennt im Zusammenhang mit unerlaubten Handlungen und somit auch mit Ansprüchen aus Produktfehlern eine solche explizite Bestimmung. Sie sieht vor, dass eine ausländische Entscheidung anerkannt wird, wenn sie am Handlungs- oder am Erfolgsort ergangen ist und die beklagte Partei ihren Wohnsitz *nicht* in der Schweiz hatte. Dies bedeutet im Ergebnis, dass eine geschädigte Person (am Handlungs- oder Erfolgsort) vor ausländischen Gerichten nicht gegen einen Hersteller mit Sitz in der Schweiz vorgehen kann.²⁷

III. Anwendbares Recht

A. Allgemeine Bemerkungen

In der Schweiz bestimmt sich das anwendbare Recht grundsätzlich nach dem IPRG, so wie keine völkerrechtlichen Verträge zu beachten sind (Art. 1 Abs. 2 IPRG). Betreffend Ansprüche im Zusammenhang mit Produktfehlern existiert das Haager Übereinkommen über das auf die Produkthaftung anzuwendende Recht vom 2.10.1973, das von der Schweiz jedoch nicht ratifiziert wurde.²⁸

B. Anwendbares Recht nach IPRG

Gemäss Art. 135 Abs. 1 IPRG unterstehen Ansprüche aus Mängeln oder mangelhafter Beschreibung eines Produktes nach Wahl des Geschädigten dem Recht des Staates, in dem der Schädiger seine Niederlassung hat, oder dem Recht des Staates, in dem das Produkt erworben worden ist, sofern der Schädiger nicht nachweist, dass es in diesem Staat ohne sein Einverständnis in

den Handel gelangt ist. Die Niederlassung einer Gesellschaft²⁹ befindet sich in dem Staat, wo der Sitz liegt, oder in einem der Staaten, in dem sich eine Zweigniederlassung befindet (Art. 21 Abs. 4 IPRG). Als Schädiger im Sinne von Art. 135 IPRG gilt der Hersteller oder einer der Hersteller eines Produkts gemäss Art. 2 PrHG.³⁰ Der Ort, wo das schädigende Produkt erworben wurde, befindet sich dort, wo die tatsächliche Sachherrschaft über das Produkt erlangt wurde. Bei einem nicht erwerbenden Drittgeschädigten ist der effektive Erwerbort des Besitzers massgebend, der im Zeitpunkt der Schädigung Besitz am Produkt innehatte.³¹

Der Geschädigte kann nach Art. 135 IPRG frei wählen, welches Recht zur Anwendung kommen soll. Diese Begünstigung soll jedoch gleichzeitig den Hersteller nicht benachteiligen, weshalb Art. 135 Abs. 1 lit. b IPRG einschränkend vorsieht, dass der Geschädigte dann nicht das Recht am Erwerbort wählen darf, wenn der Hersteller objektiverweise nicht damit rechnen musste, dass sein Produkt dort in den Handel gelangen konnte.³² Eine weitere Einschränkung sieht Art. 135 Abs. 2 IPRG vor, der wie folgt lautet: «Unterstehen Ansprüche aus Mängeln oder mangelhafter Beschreibung eines Produktes ausländischem Recht, so können in der Schweiz keine weitergehenden Leistungen zugesprochen werden, als nach schweizerischem Recht für einen solchen Schaden zuzusprechen wären.» Diese die allgemeine *ordre public*-Klausel konkretisierende Bestimmung³³ soll verhindern, dass (aus schweizerischer Optik) sehr hohe Schadenssummen zugesprochen werden können, was etwa bezüglich des US-amerikanischen Produkthaftpflichtrechts von Bedeutung sein kann.³⁴

Schliesslich ist auf Art. 142 Abs. 2 IPRG hinzuweisen, der vorsieht, dass Sicherheits- und Verhaltensvorschriften am Ort der Handlung, also am Ort, wo das Produkt hergestellt wird,³⁵ zu berücksichtigen sind. Diese Sonderanknüpfung ist in internationalen Produkthaftpflichtfällen mithin nur dann einschlägig,

²⁶ BGE 131 III 153 E. 6.

²⁷ Diese Bestimmung drückt mithin eine grosse Skepsis gegenüber ausländischen Urteilen aus Drittstaaten aus. Der schweizerische Gesetzgeber will damit in der Schweiz ansässige Personen und Unternehmen vor im Ausland erhobenen Schadenersatzansprüchen schützen (vgl. HAHN [Fn. 6], 1018).

²⁸ ZK-VOLKEN/GÖKSU, Art. 135 IPRG N. 1.

²⁹ Dabei kann es sich um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handeln (vgl. Art. 150 Abs. 1 IPRG; ZK-VOLKEN/GÖKSU, Art. 135 IPRG N 25).

³⁰ ZK-VOLKEN/GÖKSU, Art. 135 IPRG N 14; BSK-UMBRICHT/RODRIGUEZ/KRÜSI, Art. 135 IPRG N 9 und Art. 142 IPRG N 10; CHK-BUHR/GABRIEL/SCHRAMM, Art. 135 IPRG N 6; vgl. zum Begriff des Herstellers Kap. IV.B.1. unten.

³¹ BSK-UMBRICHT/RODRIGUEZ/KRÜSI, Art. 135 IPRG N 13; ZK-VOLKEN/GÖKSU, Art. 135 IPRG N 36.

³² ZK-VOLKEN/GÖKSU, Art. 135 IPRG N 39. Dieser Nachweis ist streng zu handhaben und setzt voraus, dass der Hersteller den Export in das betreffende Land zu verhindern versucht hat und dass dieser Verhinderungsversuch rechtlich zulässig war (vgl. CHK-BUHR/GABRIEL/SCHRAMM (vgl. Zitierweise ZK-VOLKEN/GÖKSU), Art. 135 IPRG N 14).

³³ Vgl. CHK-BUHR/GABRIEL/SCHRAMM, Art. 135 IPRG N 16.

³⁴ Vgl. ZK-VOLKEN/GÖKSU, Art. 135 IPRG N 43.

³⁵ Vgl. die obigen Ausführungen.

wenn der Hersteller in einem anderen Land als seinem Sitz- oder dem Erwerbsstaat produziert.³⁶

Dem Geschädigten können bei einer Klage vor einem schweizerischen Gericht mithin je nach Konstellation (jeweiliger Herstellungsprozess, Anzahl verschiedene Hersteller) neben verschiedenen Gerichtsständen auch verschiedene anwendbare Rechte zur Verfügung stehen.

C. Exkurs: Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf ausservertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht («Rom II»)

Im Verhältnis zwischen den Staaten der Europäischen Gemeinschaft gilt bezüglich des anwendbaren Rechts bei Produktehaftungsfällen die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf ausservertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht («Rom II»). Art. 5 Rom II sieht diesbezüglich eine Kaskadenordnung vor, wobei primär das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem die geschädigte Person beim Eintritt des Schadens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Art. 5 Abs. 2 Rom II sieht zum Schutz des Herstellers eine ähnliche Bestimmung wie Art. 135 Abs. 1 lit. b IPRG vor. Anders als das IPRG kennen jedoch die Bestimmungen der ROM II-Verordnung kein Wahlrecht des Geschädigten.

IV. Das Produktehaftungsrecht der Schweiz

A. Ursprung des Produktehaftungsrechts in der Schweiz: Übernahme aus der Europäischen Union

Die Europäische Gemeinschaft nahm im Jahr 1968 Bemühungen auf, die Regelungen über die Produktehaftung der einzelnen Mitgliedsstaaten zu vereinheitlichen. Dies unter anderem, nachdem die Contergan-Katastrophe die Bevölkerung verschiedener Mitgliedsstaaten aufgerüttelt hatte.³⁷ Hinter der Idee der Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften stand die Überzeugung, dass diese den Wettbewerb verfälschten und zu grossen Unterschieden bezüglich des Schutzes des Verbrauchers vor Schädigungen seiner Gesundheit und seines Eigentums führen könnten.³⁸ Im Juli 1985 verabschiedete der Europäische Rat schliesslich die Richtlinie 85/374/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte. Sie begründete eine ausservertragliche und verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers eines Produktes für Schäden, die durch Fehler eines Produktes verursacht werden.³⁹

Das schweizerische Privatrecht kannte bis zum Erlass des Produktehaftpflichtgesetzes (PrHG) am 18. Juni 1993 keine speziellen Normen, obschon Forderungen nach einer entsprechenden Regelung schon 20 Jahre früher erhoben worden waren.⁴⁰ Die Schweiz hat sich bei der Ausarbeitung des PrHG sehr stark an der Richtlinie 85/374/EWG orientiert und diese weitgehend im gleichen Wortlaut übernommen.⁴¹

In der Folge gab es in der Schweiz lange Zeit keine höchstrichterliche Rechtsprechung zum PrHG. Das Urteil des Bundesgerichts vom 19. Dezember 2006⁴² war der erste Entscheid, in dem sich dieses mit der Anwendung des PrHG zu befassen hatte.⁴³ Zwischenzeitlich sind einige wenige weitere Urteile zum PrHG ergangen.⁴⁴ Von schweizerischen Gerichten beurteilte Produktehaftpflichtfälle, in welchen jene auf spezifische internationale Fragestellungen eingehen mussten, liegen, soweit ersichtlich, keine vor.

Entsprechend werden die hiesigen Gerichte bei neuen Fragestellungen geneigt sein, die europäische Rechtsprechung und Lehre für die Beurteilung heranzuziehen. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist denn auch der vom Gesetzgeber beabsichtigte autonome Nachvollzug des europäischen Rechts zu berücksichtigen und es ist zu vermeiden, dass der angestrebten Harmonisierung ohne Grund entgegengewirkt wird.⁴⁵ Im Folgenden wird deshalb teilweise auch auf europäische Regelungen eingegangen.

B. Kernprobleme des materiellen Produktehaftpflichtrechts im internationalen Kontext

1. Herstellerbegriff

Gemäss Art. 1 Abs. 1 PrHG haftet die herstellende Person für den Schaden, wenn ein fehlerhaftes Produkt dazu führt, dass eine Person oder eine Sache einen Schaden erleiden. Als Herstellerin im Sinne des Produktehaftpflichtgesetzes gilt gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a und c PrHG die Person, die das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat, sowie jede Person, die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit einführt. Ferner gilt gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b PrHG als Herstellerin auch jede Person, die sich als

³⁶ SHK-HESS, 1. Teil, Systematischer Teil, N 271.

³⁷ WALTER FELLMANN/GABRIELLE VON BÜREN-VON MOOS, Grundrisse der Produktehaftpflicht, Bern 1993, 21.

³⁸ Vgl. Richtlinie 85/374/EWG, Präambel.

³⁹ FELLMANN/VON BÜREN-VON MOOS (Fn. 37), 22.

⁴⁰ FELLMANN/VON BÜREN-VON MOOS (Fn. 37), 24.

⁴¹ FELLMANN/VON BÜREN-VON MOOS (Fn. 37), 27 f.

⁴² BGE 133 III 81; es handelte sich um den mittlerweile fast schon berühmten Fall einer explodierenden Kaffeekanne, auf den seither in Produktehaftpflichtfällen immer wieder Bezug genommen wird.

⁴³ WALTER FELLMANN, Der Produktfehler und sein Nachweis, recht 2007, 158 ff., 161.

⁴⁴ Vgl. dazu die Übersicht bei BARBARA KLETT/DOMINIQUE MÜLLER, Rechtsentwicklung zum PrHG und PrSG, HAVE 2018, 438 ff.

⁴⁵ BGE 137 III 226 E. 2.2; vgl. auch Urteil des BGer 4A_365/2014; 4A_371/2014 vom 5. Januar 2015 E. 7.

Herstellerin ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt.

Art. 7 PrHG sieht vor, dass eine solidarische Haftung greift, wenn mehrere Personen für den Schaden, der durch ein fehlerhaftes Produkt verursacht worden ist, ersatzpflichtig sind. Von dieser Solidarhaftung werden sämtliche Personen bzw. Unternehmen erfasst, welche den Herstellerbegriff nach Art. 2 PrHG erfüllen, wobei nicht relevant ist, ob der Produktfehler gemeinsam oder unabhängig voneinander gleichzeitig oder zeitlich gestaffelt bewirkt wurde.⁴⁶

In internationalen Produkthaftungspflichtfällen kann insbesondere die Frage von Interesse sein, unter welchen Voraussetzungen die inländische Muttergesellschaft als Herstellerin eines Produkts qualifiziert werden kann, das über Tochter- oder andere Konzerngesellschaften bzw. über vertraglich gebundene Unternehmen im Ausland vertrieben wird.

Grundsätzlich gilt jede Person, die irgendwie am Produktionsprozess beteiligt ist, als Herstellerin im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a PrHG.⁴⁷ Dies ist bei einer Muttergesellschaft etwa der Fall, wenn sie ganz oder teilweise für die Herstellung des Produkts oder für die mit der Herstellung des Produkts verbundene Organisation verantwortlich ist. Die Herstellereigenschaft ist nur dann zu verneinen, wenn die gesamte Herstellung des Produkts und die Verantwortung für die Herstellung auf die Tochtergesellschaft übertragen wurden. Greift die Muttergesellschaft aber weiterhin in diesen Prozess ein, ist sie als Herstellerin zu qualifizieren.⁴⁸ Insbesondere dürfte auch dann bereits ein Eingriff der Muttergesellschaft vorliegen, wenn sie ganz oder teilweise für die Risikoprävention oder Notfallmassnahmen bezüglich des bereits in Verkehr gebrachten Produkts verantwortlich ist.⁴⁹

Als Herstellerin im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b PrHG (Quasiherstellerin) wird eine Gesellschaft dann qualifiziert, wenn ein Käufer aufgrund des angebrachten Namens, der Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Zeichens davon ausgehen kann, dass die Gesellschaft die Verantwortung für die Sicherheit des Produkts übernimmt, d.h., mit ihrem Namen dafür einsteht.⁵⁰ Dies ist folglich immer dann der Fall, wenn der spezifische Name der Muttergesellschaft auf dem Produkt angebracht wurde. Gleiches dürfte auch für den Fall gelten, wenn sich lediglich das Konzernzeichen

auf dem Produkt befindet, solange nicht klar erkennbar ist, dass allein die Tochtergesellschaft Herstellerin des Produkts ist.⁵¹

2. *Mangelhaftes Produkt*

Ein Produkt ist gemäss Art. 4 PrHG fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist. Der produkthaftungspflichtrechtliche Fehlerbegriff gründet sich also auf die mangelnde Sicherheit der Sache. Umstände, welche für die Sicherheitserwartung insbesondere zu berücksichtigen sind, sind die Art und Weise, in der das Produkt dem Publikum präsentiert wird, und der Gebrauch, mit dem vernünftigerweise gerechnet werden kann (Art. 4 Abs. 1 lit. a und b PrHG). Der Hersteller ist verpflichtet, eigenverantwortlich zu prüfen, welche Gefahren im Einzelfall von seinem Produkt ausgehen und wie sie abgewendet werden können.⁵² Bei der Beurteilung der Fehlerhaftigkeit eines Produktes sind die Bestimmungen des Produktesicherheitsgesetzes (PrSG), insb. die Bestimmung von Art. 3 PrSG, als Auslegungshilfe heranzuziehen.⁵³

Die «berechtigten Sicherheitserwartungen», die ein Dritter bei der Benutzung eines Produktes hat, sind als unbestimmter Rechtsbegriff zu qualifizieren und somit von der Rechtsprechung auszufüllen. Diesbezüglich gilt es festzustellen, welches die objektiv und berechnungserwartete Sicherheit eines Produktes ist.⁵⁴

Das Bundesgericht präziserte den Fehlerbegriff des Art. 4 Abs. 1 PrHG in BGE 133 III 81. Er besteht gemäss der höchstrichterlichen Praxis nicht etwa in der fehlenden Eignung des Produktes zum Gebrauch, sondern im Manko an Sicherheit, welche die Allgemeinheit berechtigterweise erwarten kann. Ausschlaggebend ist die bei den berechtigten Erwartungen der Allgemeinheit entsprechende Produktesicherheit. Unbeachtlich bleibt dagegen ein unter Umständen unvernünftiger Produktemissbrauch. Der voraussehbare Gebrauch umfasst allerdings auch einen allfälligen «Fehlgebrauch», mit dem der Hersteller vernünftigerweise rechnen muss. Vor Gefahren, die voraussehbar sind, muss ferner deutlich gewarnt werden.⁵⁵

Grundsätzlich werden vier Fehlertypen unterschieden: Konstruktionsfehler, Fabrikationsfehler, Instruktionsfehler und Beobachtungsfehler. Allerdings sind dies

⁴⁶ SHK-Hess, Art. 7 PrHG N 9.

⁴⁷ SHK-Hess, Art. 2 PrHG N 4 ff.

⁴⁸ PETER HOMMELHOFF, Produkthaftung im Konzern [Deutschland], ZIP 1990, 761 ff., 765 f.

⁴⁹ HOMMELHOFF (Fn. 48), 765 f.

⁵⁰ SHK-Hess, Art. 2 PrHG N 73, m.w.H.

⁵¹ Vgl. dazu das Urteil des OLG Düsseldorf Az. I-15 U 122/10 vom 14. März 2012, N 143, das den umgekehrten Fall (Tochtergesellschaft als mögliche Herstellerin) zu beurteilen hatte; vgl. auch OLIVER RIECKERS, Die Konzernmutter als Quasihersteller [Deutschland], VersR 2004, 706 ff.

⁵² SHK-Hess, Art. 4 PrHG N 10, m.w.H.

⁵³ SHK-Hess, Art. 4 PrHG N 7, m.w.H.

⁵⁴ SHK-Hess, Art. 4 PrHG N 12, m.w.H.

⁵⁵ BGE 133 III 81 E. 3.1; vgl. auch FELLMANN (Fn. 43), 159; LUKAS WYSS, Beweislast und Beweisforderungen im schweizerischen Produkthaftungspflichtrecht, HAVE 2007, 173 ff., 173 f.

nur die besonders häufigen, aber keinesfalls alle im Produktionsbereich denkbaren Fehlerquellen.⁵⁶ Das PrHG kennt eine solche Unterscheidung zwischen den verschiedenen Ursachen eines Fehlers nicht. Die einzelnen Fehlerkategorien haben somit keine normative Bedeutung. Sie sind gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dennoch insofern nützlich, als sie dem Richter ermöglichen, die Ursache des Fehlers besser zu verstehen.⁵⁷

Bei internationalen Produktehaftungsfällen können diese Fehlerkategorien ebenfalls behilflich sein. Besonders dem Instruktionsfehler dürfte dabei hohe Bedeutung zukommen, da die konkreten Umstände im Ausland berücksichtigt werden müssen. Aber auch ein Konstruktions- und ein Beobachtungsfehler können bei internationalen Sachverhalten bedeutend sein. Diese Fehlerkategorien werden deshalb im Folgenden näher erläutert.

a. Konstruktionsfehler

Ein Konstruktionsfehler liegt dann vor, wenn das Produkt durch seine Konstruktion oder technische Konzeption (Rezeptur) eine Eigenschaft erhält, die es, gemessen an dem bestimmungsgemässen Gebrauch, untauglich oder gefährlich macht – wodurch das Produkt die gebotenen Sicherheitsmassstäbe nicht erfüllt.⁵⁸

Grundsätzlich ist der Hersteller verpflichtet, nur Produkte für einen späteren Vertrieb herzustellen, welche von ihrer Konstruktion bzw. Zusammensetzung her gewährleisten, dass sie vom durchschnittlichen Benutzer im Zeitpunkt des Inverkehrbringens gefahrlos verwendet werden können. Der Produkteverwender oder betroffene Dritte darf darauf vertrauen, dass sich der Hersteller am Stand von Wissenschaft und Technik orientiert.⁵⁹ Beim Vertrieb von Produkten muss auch stets geprüft werden, ob die technischen Erkenntnisse fortgeschritten und die früheren Regeln entsprechend überholt oder veraltet sind.⁶⁰

Im Normalfall reicht es dabei aus, dass das Produkt bei bestimmungsgemässen Gebrauch oder, wenn der Hersteller die Verwendungsart nicht angegeben hat, bei sachgemässen und typischem Gebrauch nicht zu einer Gefahrenquelle wird.⁶¹ Kommen jedoch Unvorsichtigkeit oder gar eine missbräuchliche Benutzung beim Gebrauch eines bestimmten Produktes erfahrungsgemäss vor, muss eine Konstruktion (oder Rezeptur) gewählt werden, bei welcher der Benutzer auch in einem solchen Fall keinen erheblichen Schaden

erleidet.⁶² Dies ist vor allem dann zu beachten, wenn Benutzungshinweise nicht ausreichend sind, um der Gefahr der falschen oder unvorsichtigen und deshalb gefährlichen Produkteverwendung zu begegnen. Daher muss der Hersteller jeweils prüfen, welche Sorgfalt vom Benutzer üblicherweise verlangt werden kann. Bei dieser Prüfung ist auch dessen Mentalität sowie Vor- bildung, wie etwa bezüglich technischer Aspekte, zu berücksichtigen.⁶³

Bei einem Produkt, das international vertrieben wird, ist es folgerichtig möglich, dass es in bestimmten Ländern und Regionen als fehlerhaft und in anderen als fehlerfrei qualifiziert wird.⁶⁴ Um einen Produktfehler zu vermeiden, muss der Hersteller mithin wissen, in welchen Ländern und allenfalls Regionen sein Produkt verkauft wird, welcher Personenkreis dieses benützt und welche Anwendungsbedingungen am jeweiligen Ort vorherrschen. Zwei Beispiele sollen dies verdeutlichen. So ist es etwa möglich, dass bei einem Produkt je nach Temperatur oder sonstigen klimatischen Bedingungen eine chemische Reaktion ausgelöst wird, die zu einer erheblichen Gefahr für den Anwender werden kann. Eine weitere Problematik kann darin bestehen, dass sich viele Anwender in bestimmten Ländern oder Regionen nicht ausreichend gegen eine toxische Substanz eines Produkts schützen können, weil dort die entsprechende Schutzausrüstung fehlt, mangelhaft oder für die Anwender nicht erschwinglich ist. Falls es in solchen Fällen nicht möglich ist, eine weniger gefährliche Variante des Produktes herzustellen oder sonst den notwendigen Schutz der Anwender zu gewährleisten, mithin keine wirksamen Massnahmen zur Gefahrenabwehr bestehen,⁶⁵ ist der Hersteller gehalten, den Verkauf des Produkts in den entsprechenden Ländern oder Regionen einzustellen.⁶⁶

Artikel 5 PrHG sieht schliesslich fünf Entlastungsgründe vor, bei deren Vorliegen der Hersteller nicht haftet, auch wenn das Produkt fehlerhaft war im Sinne von Art. 4 PrHG.⁶⁷ Beim Konstruktionsfehler in internationalen Sachverhalten kann dabei insbesondere Art. 5 Abs. 1 lit. d PrHG von Bedeutung sein, der fest-

⁵⁶ SHK-Hess, Art. 4 PrHG N 30.

⁵⁷ BGE 133 III 81 E 3.2; FELLMANN (Fn. 43), 159.

⁵⁸ SHK-Hess, Art. 4 PrHG N 32.

⁵⁹ SHK-Hess, Art. 4 PrHG N 33, m.w.H.

⁶⁰ SHK-Hess, Art. 4 PrHG N 37 f., m.w.H.

⁶¹ SHK-Hess, Art. 4 PrHG N 40.

⁶² SHK-Hess, Art. 4 PrHG N 41.

⁶³ SHK-Hess, Art. 4 PrHG N 42; vgl. dazu auch bereits das Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs vom 23. Juni 1952, Az. III ZR 168/51, das einen Unfall mit einem Langholzwagen und die Frage, ob der Hersteller für die fahrlässige Herstellung und Auslieferung von betriebsunsicheren Langholzwagen haftet, betraf. Der deutsche Bundesgerichtshof hielt in diesem Urteil schon damals fest, dass auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass Holzarbeiter im Allgemeinen technisch nicht besonders geschult, sondern oft einfache Hilfsarbeiter seien, die eine komplexe Konstruktion nicht immer sachgemäss zu handhaben verstehen.

⁶⁴ SHK-Hess, Art. 4 PrHG N 25.

⁶⁵ Vgl. dazu insbesondere auch die Ausführungen zu den Instruktions- und Beobachtungsfehlern in den nächsten Kapiteln.

⁶⁶ SHK-Hess, Art. 4 PrHG N 60, m.w.H.

⁶⁷ SHK-Hess, Art. 5 PrHG N 1 ff.

hält, dass eine Haftung entfällt, wenn der Fehler darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt verbindlichen hoheitlich erlassenen Vorschriften entspricht. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Hersteller bereits dann entlastet ist, wenn sein Produkt in einem anderen Land zum Vertrieb zugelassen ist. Nur wenn ein Gesetz oder eine Verordnung im entsprechenden Land eine bestimmte Produktebeschaffenheit oder technische Normen vorschreibt, welche der Hersteller bei der Herstellung zwingend berücksichtigen muss, und das Produkt dadurch fehlerhaft wird, kann er sich auf den besagten Entlastungsgrund berufen.⁶⁸

b. *Instruktionsfehler*

Beim Instruktionsfehler liegt der Fehler nicht im Produkt selbst begründet, welches an sich einwandfrei und nach der Verkehrsanschauung geeignet ist, in den Verkehr gebracht zu werden. Die vom Produkt ausgehenden Gefahren können beherrscht werden, setzen aber die Beachtung bestimmter Verhaltensregeln voraus. So muss der Hersteller etwa durch die Gebrauchsanweisungen, Anleitungen oder Warnungen auf mögliche Gefahren hinweisen und Wege aufzeigen, wie eine ungefährliche Benutzung möglich ist.⁶⁹ Er erfüllt seine Instruktionspflicht im Rahmen der Darbietung nur dann, wenn er keinen Aspekt ausser Acht lässt, der in Bezug auf die Sicherheit im Umgang mit einem Produkt Bedeutung erhalten kann. Unter der Darbietung oder Präsentation ist das Produkt entsprechend in seiner Nutzungs- und Konsumentenbestimmung als gesamte Sache zu verstehen. Art. 3 Abs. 4 PrSG hält diesbezüglich fest, dass die einzelnen Darbietungselemente, etwa die Kennzeichnung und Aufmachung, die Verpackung, Warn- und Sicherheitshinweise sowie die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, dem spezifischen Gefährdungspotenzial des Produktes zu entsprechen haben. Der Hersteller ist mithin dafür verantwortlich, mithilfe einer Risikobeurteilung zu analysieren, unter welchen Voraussetzungen das Produkt für den Anwender noch gefährlich ist und mit welchen Massnahmen er diesen Gefahren begegnen will.⁷⁰

Die ordnungsgemässe Instruktion muss dem Konsumenten dabei wirksam zur Kenntnis gebracht werden. Eine Instruktion kann deshalb nicht nur inhaltlich unzureichend sein; vielmehr ist es auch möglich, dass bereits die äussere Gestaltung mangelhaft ist. So genügt etwa ein unauffälliger Hinweis auf bestimmte Gefahren generell nicht. Die Warnung muss überdies umso deutlicher ausfallen, je grösser das Ausmass der potenziellen Schadenfolgen ist.⁷¹

Wie bereits beim Konstruktionsfehler dargelegt, ist auch hinsichtlich des Instruktionsfehlers im internationalen Kontext für den Hersteller wichtig zu wissen, wo, von wem und wie das Produkt verwendet wird. Diesbezüglich muss der Hersteller etwa beachten, dass die möglichen Anwender je nach Land oder Region viele verschiedene, auch inoffizielle Sprachen sprechen, was das Anbringen von Gefahrenhinweisen in verschiedenen Sprachen erfordern kann.⁷² In ländlichen Regionen von sehr armen Ländern ist zudem damit zu rechnen, dass viele Anwender einer schriftlichen Sprache nicht mächtig sind und deshalb die Anwendungsvoraussetzungen oder Gefahrenhinweise nicht verstehen. In diesen Fällen kann der Hersteller etwa gehalten sein, (zusätzlich) klare und eindrucksvolle Gefahrenhinweise in Bildern anzubringen.⁷³ Auch wird der Hersteller in Ländern oder Regionen mit einem tendenziell geringeren Sicherheitsbewusstsein ein unterschiedliches Gefahrenverständnis und entsprechend einen leichtfertigeren Umgang der jeweiligen Anwender mit dem potenziell gefährlichen Produkt in Erwägung ziehen müssen, was er bei der Erfüllung seiner Instruktionspflichten beachten muss.

Inwieweit die Instruktionspflichten reichen, muss aufgrund der jeweiligen Umstände des konkreten Einzelfalles beurteilt werden, wobei dem Richter, insbesondere auch in internationalen Sachverhalten, wo am Ort der Anwendung andere Gepflogenheiten vorherrschen, ein erheblicher Ermessensspielraum zukommen dürfte.

c. *Beobachtungsfehler*

Der Hersteller muss sein Produkt nicht nur bis zum Inverkehrbringen mit aller erforderlichen Sorgfalt prüfen, sondern die Bewährung seines Erzeugnisses darüber hinaus auch in der Praxis verfolgen. Folglich trifft ihn nach der Inverkehrsetzung auch die Pflicht, das Produkt im Markt zu beobachten. Dies soll dem Hersteller insbesondere ermöglichen, ihm bislang unbekannt gebliebene Gefahren zu entdecken und die daraus notwendigen Konsequenzen zu ziehen.⁷⁴

Die Produktebeobachtungspflicht ist anhand der Grösse und Art der möglicherweise eintretenden Gefährdung zu beurteilen. Weitreichendere Beobachtungsmassnahmen sind grundsätzlich dann notwendig, wenn Leben oder Gesundheit der Benutzer eines Produktes oder anderer Personen ernstlich beeinträchtigt werden können. Dazu gehören unter anderem der Aufbau einer Aussenorganisation, die Kundenbeschwerden sammelt

⁶⁸ FELLMANN/VON BÜREN-VON MOOS (Fn. 37), 118.

⁶⁹ SHK-HESS, Art. 4 PrHG N 51.

⁷⁰ SHK-HESS, Art. 4 PrHG N 76.

⁷¹ FELLMANN/VON BÜREN-VON MOOS (Fn. 37), 91.

⁷² SHK-HESS, Art. 4 PrHG N 96.

⁷³ SHK-HESS, Art. 4 PrHG N 96.

⁷⁴ FELLMANN/VON BÜREN-VON MOOS (Fn. 37), 201; SHK-HESS, Art. 4 PrHG N 55, m.w.H.

und weiterleitet, die Verfolgung von Fachveranstaltungen und Kongressen sowie die Auswertung von Fachliteratur.⁷⁵

Wenn der Hersteller von Schäden erfährt, muss er so gleich sorgfältig überprüfen, ob diese auf einen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler zurückzuführen sind. Lässt sich dies nicht direkt klären, muss er gegebenenfalls die vor der Einführung des Produktes vorgenommenen Tests wiederholen und dokumentieren.⁷⁶ Er darf die Produktion erst dann wieder fortsetzen, wenn er die entsprechenden Änderungen vorgenommen hat und sich die Gefahr dadurch künftig vermeiden lässt. Dies gilt auch dann, wenn andere Hersteller von gleichen oder ähnlichen Produkten weiterhin nach bisheriger Art produzieren.⁷⁷

Für international tätige Unternehmen, die ihre Produkte in der ganzen Welt vertreiben, gilt gemäss der deutschen Rechtsprechung etwa die Pflicht, das gesamte internationale Schrifttum auf dem einschlägigen Gebiet zu verfolgen.⁷⁸ Ferner wird sich der Hersteller im internationalen Kontext überlegen müssen, inwieweit er in den einzelnen Ländern vor Ort eine Organisationsstruktur aufbauen muss, um zu überprüfen, wie das Produkt eingesetzt wird und ob es dadurch zu Schädigungen kommen kann. Auch hier dürfte dies insbesondere in Ländern und Regionen von Relevanz sein, wo damit zu rechnen ist, dass das Produkt mit einem anderen Sicherheits- oder Gefahrenverständnis eingesetzt wird als dies der Hersteller grundsätzlich erwartet. Ferner muss der Hersteller insbesondere beim internationalen Vertrieb sicherstellen, dass die Erkenntnisse aus den Beobachtungen an sämtliche am Produktionsprozess beteiligten Personen oder Unternehmen, für welche die Informationen relevant sein könnten, weitergeleitet werden. Aufgrund dieser Erkenntnisse wird der Hersteller sich dann insbesondere auch ein Bild darüber machen können, ob die bisherigen Instruktionen ausreichen oder ob sie geändert oder ergänzt werden müssen, sodass ihm keine Haftung aufgrund eines Instruktionsfehlers droht.

3. Kausalität und Beweislast/-mass

Weitere Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 1 PrHG ist, dass das fehlerhafte Produkt die Ursache für den (Gesundheits-)Schaden bildet. Dies ist grundsätzlich nach den allgemeinen (haftpflichtrechtlichen) Kriterien zu beurteilen.⁷⁹ Entsprechend muss zwischen

dem Produktfehler und dem Schaden ein natürlicher sowie adäquater Kausalzusammenhang vorliegen.⁸⁰ Betreffend Kausalitätsnachweis in Produktehaftungsfällen treten für den Geschädigten teilweise Probleme auf, beispielsweise wenn das möglicherweise fehlerhafte Produkt nicht mehr existiert oder wenn zu prüfen ist, ob potenziell schädliche Substanzen für einen bestimmten Gesundheitsschaden ursächlich sind.⁸¹ Ferner wies das Bundesgericht schon im ersten höchstrichterlichen Produktehaftungsfall darauf hin,⁸² dass bereits der Ablauf der Ereignisse oft nur vom Geschädigten miterlebt wird und folglich keine Beweismittel ausser von dessen eigener Aussage zur Verfügung stehen. Im internationalen Kontext kann der Nachweis noch schwieriger zu erbringen sein, etwa wenn durch ein gefährliches Produkt ein Gesundheitsschaden in einem Land verursacht wird, in welchem die Behandlung desselben nicht nach den gleichen Standards wie in der Schweiz erfolgt oder keine detaillierte Krankenakte geführt wird bzw. die Geschehnisse im Zusammenhang mit der Exposition nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Aufgrund dieser Beweisprobleme sieht die bundesgerichtliche Rechtsprechung eine Herabsetzung des Beweismasses sowohl bezüglich des Ablaufs der Ereignisse⁸³ wie auch bezüglich des Kausalzusammenhangs auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit vor.⁸⁴

Bei bestimmten Produktehaftpflichtkonstellationen, wie bei durch schädliche Substanzen verursachten Gesundheitsschäden, wird in der Lehre aufgrund der sehr schwierigen Beweislage auch die Ansicht vertreten, dass der Beweis der Kausalität erbracht werden kann, indem zunächst die generell schädliche Wirkung einer Substanz auf den menschlichen Organismus bei einer bestimmten Exposition dargelegt und gleichzeitig aufgezeigt wird, dass der Geschädigte dem Produkt tatsächlich auch entsprechend ausgesetzt war und andere Ursachen für seine Gesundheitsschädigung vernünft-

⁷⁵ SHK-HESS, Art. 4 PrHG N 55.

⁷⁶ SHK-HESS, Art. 4 PrHG N 56.

⁷⁷ Vgl. Urteil des BGH VI ZR 258/88 «Pferdebox» (VersR 1989, 1308 [1989]), in dem festgehalten wurde, dass aufgrund der Produktbeobachtungspflicht ein Warenhersteller auch gehalten ist, die Produkteentwicklung der wichtigsten Mitbewerber zu beobachten.

⁷⁸ Urteil des BGH VI ZR 286/78 «Apfelschorf II» vom 17. März 1981.

⁷⁹ Vgl. SHK-HESS, Art. 1 PrHG N 103 ff. und die dortigen Verweise.

⁸⁰ Vgl. etwa BGE 123 III 110.

⁸¹ Vgl. dazu und für weitere Beispiele SHK-HESS, Art. 1 PrHG N 124 f.

⁸² Vgl. erneut BGE 133 III 81 E. 4.2.3.

⁸³ Falls dieser Beweis aufgrund der konkreten Umstände nur durch Indizien bzw. aufgrund der Aussagen des Geschädigten erbracht werden kann, vgl. dazu WYSS (Fn. 55), 176; FELLMANN (Fn. 43), 165.

⁸⁴ Bezüglich des Kausalzusammenhangs gilt dies generell und mithin auch in anderen Rechtsgebieten; vgl. statt vieler BGE 128 III 271 E. 2b und BGE 132 III 715 E. 3.1; BSK OR I-FELLMANN, Art. 1 PrHG N 10b. Nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt ein Beweis als erbracht, wenn für die Richtigkeit der Sachbehauptung nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen (vgl. BGE 132 III 715 E. 3.1). Nicht erforderlich ist jedoch, dass das Gericht von der Richtigkeit eines bestimmten Sachverhalts überzeugt ist (Regelbeweismass; BGE 128 III 271 E. 2b und BGE 132 III 715 E. 3.1).

tigerweise nicht infrage kommen.⁸⁵ In eine ähnliche Richtung zielt ein wegweisendes Urteil des Europäischen Gerichtshofs,⁸⁶ das die Kausalität zwischen einem fehlerhaften Impfstoff und einer Krankheit zum Gegenstand hatte und gemäss dem die Ursächlichkeit eines Produktfehlers für einen Gesundheitsschaden auch auf der Grundlage eines Bündels ernsthafter, klarer und übereinstimmender Indizien erbracht werden kann.⁸⁷

V. Alternative Ansprüche: Allgemeines Deliktsrecht, am Beispiel des englischen Common Law

A. Allgemeine Bemerkungen

Neben den Ansprüchen aus Produkthaftungspflicht bestehen in den allermeisten Rechtsordnungen mögliche parallele Ansprüche aus allgemeinem Deliktsrecht.⁸⁸ Zunehmend findet auch eine innerstaatliche Debatte um eine gesetzliche Regelung der transnationalen Liefer- und Wertschöpfungsketten statt, um den veränderten Realitäten gerecht zu werden, Erwartungssicherheit für Unternehmen zu bieten und ausländischen Betroffenen den Zugang zu inländischen Gerichten zu erleichtern. Als Resultat dieser Prozesse ist etwa in Frankreich bereits ein *loi de vigilance* verabschiedet worden.⁸⁹ In der Schweiz ist erst kürzlich eine Volksabstimmung hierzu ganz knapp gescheitert⁹⁰ und in weiteren Ländern sind entsprechende Gesetzgebungsprozesse derzeit im Gang.⁹¹

Solange solche Gesetze jedoch nicht verabschiedet sind und in ihnen nicht festgelegt ist, dass der inländische Haftungstatbestand auch in transnationalen Schädigungskonstellationen zur Anwendung kommt,

richten sich die deliktischen Ansprüche nach den allgemeinen Regeln des Landes, dessen Recht gemäss dem einschlägigen internationalen Privatrecht anwendbar ist. Die Voraussetzungen eines solchen deliktischen Anspruchs sollen im Folgenden erörtert werden. Wie noch aufgezeigt werden wird, ist in diesen Konstellationen das Recht des Staates anwendbar, in dem der Schaden eingetreten ist, mithin, aus schweizerischer Optik, das jeweilige ausländische Recht. Im vorliegenden Fall werden die hier interessierenden Problemkreise anhand des englischen *Common Law* erörtert, welches in vielen Ländern auch ausserhalb Grossbritanniens einschlägig ist,⁹² und das sich bereits eingehender mit diesen Problemkreisen befasst sowie diverse Beurteilungskriterien dazu entwickelt hat.

B. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die gerichtliche Zuständigkeit richtet sich auch im Falle von deliktischen Ansprüchen nach dem LugÜ oder dem IPRG.⁹³ Entsprechend besteht bei einem Produktersteller mit Sitz in der Schweiz auch ein Gerichtsstand in der Schweiz (Art. 2 Ziff. 1 LugÜ).

Das anwendbare Recht bestimmt sich grundsätzlich nach dem IPRG, soweit keine völkerrechtlichen Verträge zu beachten sind (Art. 1 Abs. 2 IPRG). Im Allgemeinen ist zwischen vertraglicher und ausservertraglicher Haftung zu unterscheiden. Sofern von Produktfehlern an der Gesundheit Geschädigte in der Schweiz gegen das Mutterunternehmen gerichtlich vorgehen möchten, wird grundsätzlich keine direkte vertragliche Verbindung zwischen der geschädigten Person und dem schweizerischen Unternehmen bestehen. Die Produkte werden im Ausland regelmässig über Tochtergesellschaften vertrieben und der Verkauf an den Endkunden meist von lokalen Händlern übernommen, mit denen letztlich der Vertrag zustande kommt. In Bezug auf das Schweizer Unternehmen kommen daher nur ausservertragliche Ansprüche infrage.

Hierzu legt das schweizerische Recht zunächst fest, dass bezüglich des anwendbaren Rechts bei deliktischen Ansprüchen der gewöhnliche Aufenthalt der Parteien massgebend ist (Art. 133 Abs. 1 IPRG). Liegt der gewöhnliche Aufenthalt des Schädigers und des Geschädigten nicht im selben Staat, so richtet sich die deliktische Haftung nach dem Recht des Staates, in dem die unerlaubte Handlung begangen wurde (Art. 133 Abs. 2 IPRG). Diesbezüglich sieht Art. 133

⁸⁵ Vgl. SHK-HESS, Art. 1 PrHG N 138; BSK OR I-FELLMANN, Art. 1 PrHG N 10i; beide unter Hinweis auf FLAVIO ROMERIO, Toxische Kausalität, Basel 1996, 14 und 134.

⁸⁶ Vgl. Urteil des EuGH C-621/15 vom 21. Juni 2017.

⁸⁷ Als solche Indizien bezeichnete das Gericht im konkreten Fall die zeitliche Nähe zwischen der Verabreichung eines Impfstoffs und dem Auftreten einer Krankheit, das Fehlen einschlägiger Vorerkrankungen des Betroffenen und seiner Familie sowie das Vorliegen einer bedeutenden Anzahl erfasster Fälle, in denen diese Krankheit nach solchen Impfungen aufgetreten ist.

⁸⁸ Vgl. für die Schweiz Art. 129 IPRG und Art. 41 ff. OR.

⁸⁹ Loi n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, JORF n° 0074 du 28/03/2017, abrufbar unter <www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000034290626?r=uwF83AMFgE>, besucht am 1.4.2021.

⁹⁰ Abstimmung zur Konzernhaftungsinitiative, die aufgrund des nicht erreichten Ständemehrs abgelehnt wurde, abrufbar unter <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/abstimmungen/20201129/volksinitiative-Fur-verantwortungsvolle-unternehmen-zum-schutz-von-mensch-und-umwelt.html>>, besucht am 1.4.2021.

⁹¹ So etwa in Deutschland mit dem Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, abrufbar unter <<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/gesetz-unternehmerische-sorgfaltspflichten-lieferketten.html>>, besucht am 1.4.2021.

⁹² Etwa in Indien sowie in einigen Ländern in Afrika, wo insbesondere auch die oben beschriebene Thematik betreffend die sichere Anwendung eines Produkts aufgrund anderer Standards oft ein Problem sein dürfte. In diesen Ländern herrschen meist Mischsysteme vor, die zum Teil aus *Common Law* bestehen.

⁹³ Vgl. dazu die Ausführungen in Kap. II. oben.

Abs. 2 IPRG vor, dass, falls der Ort, an dem die unerlaubte Handlung begangen wurde, und der Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, nicht identisch sind, das Recht des letzteren Staates anwendbar ist, wenn der Schädiger mit dem Eintritt des Schadens an diesem Ort rechnen musste. Sofern der ausländische Vertrieb eines Produktes eines Schweizer Herstellers durch etwaige Tochterfirmen im Ausland erfolgt, wovon in den globalen Vertriebsketten auszugehen ist, musste der Hersteller auch mit dem Eintritt des Schadens in diesem Land rechnen, weshalb dessen Recht anwendbar ist.

C. Materielle Rechtsfragen

Zur Erörterung der materiellen Rechtsfragen wird, wie einleitend erwähnt, auf das britische *Common Law* abgestellt, welches insbesondere anhand der massgebenden Präzedenzfälle der britischen Rechtsprechung beleuchtet wird.

Für die Beurteilung von Produktehaftungsfällen gemäss dem *Common Law* ist im Rahmen der allgemeinen Prinzipien des Deliktsrechts regelmässig der Haftungsstatbestand des *tort of negligence* einschlägig. Dieser setzt in seiner allgemeinsten Definition voraus, dass eine Person einer anderen Person gegenüber rechtlich zur Sorgfalt verpflichtet ist, dass diese Sorgfaltspflicht verletzt wurde und daraus ein Schaden resultiert.⁹⁴ Wann eine solche Sorgfaltspflicht in einem konkreten Fall gegenüber einer dritten Person gegeben ist, wird durch Rückbezug auf verschiedene britische Urteile näher bestimmt, wobei hier zunächst die britische Entscheidung *Donoghue v. Stevenson* zu erwähnen ist, die erstmals eine Sorgfaltspflicht statuierte⁹⁵ und zugleich den ersten Fall einer Herstellerhaftung gegenüber einem Konsumenten etablierte, obschon keine vertragliche Beziehung bestand.⁹⁶

Diese grundlegende Entscheidung ist in der Folge im englischen Recht weiterentwickelt worden.⁹⁷ Eine Sorgfaltspflicht wird dann angenommen, wenn ein direkter oder sehr vergleichbarer Präzedenzfall oder im Rahmen eines im Urteil *Caparo Industries Ltd v. Dickman* etablierten Tests eine Sorgfaltspflicht angenommen werden kann.⁹⁸ Laut der Entscheidung *Caparo Industries Ltd v. Dickman* liegt eine Sorgfaltspflicht dann vor, wenn der Schaden vorhersehbar war, zwischen

den Parteien eine Nähebeziehung bestand und es überdies billig und gerecht ist, eine Haftung anzunehmen.⁹⁹ Insbesondere im Kontext der Haftung eines Mutterunternehmens für Schäden, die im Einflussbereich und geografischen Operationsgebiet ihrer Tochterunternehmen auftreten, hat die Rechtsprechung anhand des Caparo-Tests Bedingungen für die Annahme einer Sorgfaltspflicht präzisiert. Nach ersten Ansätzen in der Entscheidung *Chandler v. Cape*¹⁰⁰ wurde die Herangehensweise an die Bestimmung von Sorgfaltspflichten in diesen grenzüberschreitenden Konstellationen in den kürzlich ergangenen Entscheidungen des englischen Supreme Court in *Vedanta Resources PLC and another v. Lungowe and others*¹⁰¹ sowie *Okpabi and others v. Royal Dutch Shell Plc and others* weiter konkretisiert.¹⁰² Insbesondere das Urteil im Fall *Vedanta* hat dabei klargestellt, dass es grundsätzlich keine gesonderte Doktrin für die Haftung von Mutterunternehmen bezüglich Schädigungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten ihrer Tochterunternehmen gibt, sondern diese Fallkonstellationen anhand der allgemeinen Regeln des Deliktsrechts zu analysieren sind.

Im konkreten Fall wurden dabei anhand existierender Präzedenzfälle weitere Feststellungen zur Frage getroffen, in welchen konkreten Situationen eine Sorgfaltspflicht gegeben sein kann. Insbesondere die folgenden vier Konstellationen wurden entwickelt: (a) der Mutterkonzern übernimmt das Management der infrage stehenden Tätigkeit der Tochterunternehmung; (b) der Mutterkonzern erlässt konzernweit fehlerhafte Sicherheitsvorgaben, die in der Folge von der Tochterunternehmung umgesetzt werden; (c) der Mutterkonzern erlässt konzernweite Sicherheits- und umweltbezogene Vorgaben und drängt proaktiv auf deren Umsetzung; (d) der Mutterkonzern übt in besonderer Weise Überwachungs- und Kontrollaktivitäten aus.¹⁰³

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist davon auszugehen, dass bei Sachverhalten, die auf der Fehlerhaftigkeit eines Produkts beruhen, eine Sorgfaltspflicht der Muttergesellschaft bestehen kann. Gerade in Fällen global agierender chemischer Unternehmen, die potenziell gefährliche Produkte vermarkten, beruht die grundsätzliche Zusammensetzung eines Produkts regelmässig auf patentierten Wirkstoffen und markenrechtlich geschützten Endprodukten. Entwicklung und Patentierung werden dabei zentral von der Mutter-

⁹⁴ W.H. ROGERS, Winfield and Jolowicz on Tort, 18. Aufl., 2010, 132.

⁹⁵ Urteil des UK Supreme Court 1932 AC 562 *Donoghue v. Stevenson* vom 26. Mai 1932.

⁹⁶ Vgl. zur Bedeutung und zu den davor bestehenden Problemen des englischen *Common Law*, solche Konstellationen zu erfassen: JAKKO SALMINEN, From National Product Liability to Transnational Production Liability: Conceptualizing the Relationship of Law and Global Supply Chains, Diss. Turku 2017, 36 ff.

⁹⁷ Zu diesen Entwicklungen für den Kontext von Produktehaftungsfällen: SALMINEN (Fn. 96), 44 ff.

⁹⁸ PAULA GILIKER/SILAS BECKWITH, Tort, 4. Aufl., London 2011, Rz. 2–014.

⁹⁹ *Caparo Industries Ltd v. Dickman*, [1990] UKHL 2.

¹⁰⁰ *Chandler v. Cape Plc, Court of Appeal*, [2012] 1 WLR 3111. Es handelte sich um keinen transnationalen Fall, doch wurde in diesem ausführlich auf das Verhältnis zwischen einer Mutter- und ihrer Tochtergesellschaft eingegangen.

¹⁰¹ *Vedanta Resources Plc and another v. Lungowe and others*, [UKSC] 2019 20.

¹⁰² *Okpabi and others v. Royal Dutch Shell Plc and others*, [2021] UK SC 3.

¹⁰³ *Okpabi and others v. Royal Dutch Shell Plc and others*, [2021] UK SC 3.

unternehmung gesteuert und regelmässig konzernweit angewandt. Gleichzeitig verfügen global agierende Chemiekonzerne über einheitliche Produktesicherheitsrichtlinien, die konzernweit verbindlich sind und umgesetzt werden. Informationen über unsachgemässe Anwendung und Schadensfälle werden zudem oft zentral gesammelt und ausgewertet.

Eine Sorgfaltspflicht kann sich dabei nicht nur auf die Zusammensetzung des Produkts als solches, sondern auch auf das Behältnis, die Verpackung sowie Warn- und Anwendungshinweise beziehen.¹⁰⁴ Die Annahme einer Sorgfaltspflicht schweizerischer Mutterunternehmen gegenüber den Abnehmern ihrer Produkte im Ausland ist daher nach den in der *Common Law*-Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum *tort of negligence* durchaus im Rahmen des Erwartbaren. Die weiter oben beschriebenen Produktfehler würden dann eine Verletzung der obliegenden Sorgfaltspflicht darstellen, so beispielsweise bei einem Konstruktionsfehler, der zur grundsätzlichen Fehlerhaftigkeit aller Produkte dieser Reihe führt, einem Instruktionsfehler wie unzureichenden Warnhinweisen auf einer Verpackung, sofern diese den zentralen Vorgaben der Konzernmutter entsprechen, oder einem Beobachtungs-

fehler, wenn Fragen der Produktesicherheit zentral gesteuert werden. Bei einem Konstruktionsfehler würde im *Common Law* überdies das Konzept der *strict liability* zur Anwendung kommen, nach welchem die fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bereits aus der Existenz des Konstruktionsfehlers abgeleitet werden kann und der Hersteller zur Abwendung seiner Haftung beweisen müsste, dass keine fahrlässige Verletzung vorliegt.¹⁰⁵

VI. Fazit und Ausblick

Das internationale Produkthaftpflichtrecht wird aufgrund der stetig fortschreitenden Globalisierung immer mehr an Bedeutung gewinnen und entsprechende Rechtsstreitigkeiten werden zunehmen. Die Rechtsprechung zu Produkthaftpflichtfällen ist in der Schweiz immer noch sehr spärlich. Rechtsprobleme mit spezifisch internationalem Charakter sind noch weitgehend ungeklärt. Entsprechend ist mit Spannung zu erwarten, wie die hiesigen Gerichte mit den sich in Zukunft stellenden Fragen umgehen werden. In jedem Fall dürfte zu erwarten sein, dass sie sich an der bereits weiter entwickelten Rechtsprechung und Lehre des (europäischen) Auslands orientieren werden.

¹⁰⁴ *Watson v. Buckley, Osborne, Garrett & Co* [1940] 1 All E.R. 174.

¹⁰⁵ Vgl. die Fälle in GILIKER/BECKWITH (Fn. 98), Rz. 9–006, und den dortigen Hinweis, dass diese Doktrin soweit ersichtlich bislang nicht auf Fälle von anderen Produktfehlern angewandt wurde.